

# Satzung des Verbandes Kinderinteressen Thüringen e. V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen „Kinderinteressen Thüringen e. V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt und ist beim Amtsgericht Erfurt im Vereinsregister unter der Nummer VR 2091 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist es, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten, deren Subjektposition zu wahren, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Jugendbildungsarbeit tätig zu sein.
2. Der Verband wird auf gemeinsamer inhaltlicher Basis seiner Mitglieder im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung landesweit tätig und vertritt die Mitglieder in allen für die Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen relevanten Gremien des Landes Thüringen.
3. Der Verband wirkt parteipolitisch unabhängig. Die Grundlage der Arbeit bildet die UN – Konvention über die Rechte des Kindes sowie § 11, 12, 13 und 75 (1) SGB VIII.
4. Um den Satzungszweck des Verbandes zu verwirklichen, werden folgende Schwerpunkte in die Arbeit gesetzt.
  - Wir wollen Kindern und Jugendlichen einen eigenen, altersgerechten, vom Leistungsdruck entlasteten Raum schaffen, in dem ihre Wahrnehmung, Kreativität, Phantasie und ihr soziales Verhalten gefördert sowie Aggressivität und Intoleranz abgebaut werden kann.
  - Den Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv an ihrer Freizeitgestaltung zu beteiligen. Sie erhalten Unterstützung bei der Schaffung von neuen selbstverantworteten Gestaltungsspielräumen.
  - In den Projekten der Mitglieder und gemeinsamen Aktivitäten des Verbandes wird den Kindern und Jugendlichen Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsproblemen gegeben. Es werden ihnen Werte und Normen vermittelt.
  - Durch die Mitglieder werden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in der außerschulischen Jugendbildung Freiräume geschaffen, in denen die Kinder und Jugendliche ihren Interessen nachgehen können. Dazu gehört eine fachliche Betreuung der Projekte.
  - Ein wesentlicher Schwerpunkt unserer Arbeit in den Mitgliedsverbänden ist der Ausbau der Förderung des Ehrenamtes.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Organisation

1. Der Verband erstreckt sich auf das Land Thüringen. Vereine und Verbände, die für und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und die Satzung dieses Verbandes anerkennen, können Mitglied in diesem werden.
2. Vereine und Verbände, die für und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und die Satzung dieses Verbandes anerkennen, können Mitglied in diesem werden.

## § 4 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder des Verbandes können alle juristischen und natürliche Personen werden, wenn sie diese Satzung anerkennen und mit ihrer Arbeit dem Zweck der Satzung entsprechen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung sind diese nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Finanzordnung des Verbandes geregelt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - freiwilligen Austritt
  - Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung
  - Auflösung des Mitgliedsvereins
  - Streichung aus der Mitgliederliste bei natürlichen Personen
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht:
  - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
  - Anträge zu stellen sowie Rede- und Stimmrecht auszuüben
  - in die Organe des Verbandes gewählt zu werden
  - an sämtlichen Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen
2. Die Mitglieder des Verbandes haben die Pflicht:
  - die Satzung einzuhalten
  - Ziele und Inhalte des Verbandes zu fördern und zu verwirklichen

## § 8 Organe und Ausschüsse des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - zwei Stellvertreter/Innen
  - darüber hinaus können zwei Beisitzer gewählt werden
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wobei mindestens ein Vertreter dem Vorstand nach § 26 BGB angehören muss.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, die Handlungsfähigkeit des Vorstandes nicht mehr gegeben ist, oder wenn es 1/10 der Mitglieder verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Vorstand einzuberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied schriftlich. Die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit werden mit der Einladung bekannt gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung, die ordnungs- und fristgemäß geladen ist, ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Grundsätzliche Ziele und Aufgaben des Verbandes im Sinne von § 2 der Satzung festzulegen
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Beitrags- und Wahlordnung sowie Änderung dazu
  - Beschlussfassung über Satzung und Programm sowie Änderung dazu
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung der Liquidatoren
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder.

## § 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufen wird.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit der Mehrheit der  $\frac{3}{4}$  erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die für die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen wirken und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen, Protokollen

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Innen und von einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/In zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

## § 13 Schlussbestimmung

Die Satzung trat am 02. 08. 2002 und mit der fortgesetzten Gründungsveranstaltung am 08. 10. 2002 in Kraft  
Geändert und beschlossen am 01. 12. 2004.